

# Satzung Gewerbeverein

## Bad Bodendorfer Unternehmen e.V.



### § 1 Name und Sitz

Der Gewerbeverein führt den Namen: Bad Bodendorfer Unternehmen e.V..  
Er hat seinen Sitz in Bad Bodendorf. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.  
Die Gemeinnützigkeit des Verein Bad Bodendorf e. V. wird angestrebt.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe mit dem Ziel in Bad Bodendorf. Er hat den Zweck die Kaufkraft der Bad Bodendorfer Haushalte für die Geschäftswelt im Dorf zu binden und zu stärken, Bad Bodendorf für den Fremdenverkehr attraktiver zu machen und uns gegenüber den Gewerbetreibenden in den Nachbarstädten durch ein eigenständiges Profil hervorzuheben.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:

- a. Mit der Stadtverwaltung und ihren Organen Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handwerks, Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu allen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.
- b. In der Öffentlichkeit gemeinsame Auftritte durch Werbeaktionen, Beteiligung an Veranstaltungen und einem gemeinsamen Internetauftritt zu unterstützen.
- c. Durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- d. Kontakt zu anderen Vereinen mit gleichem Interessenshintergrund zu pflegen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins erwerben:
  - a. Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie, die einen Geschäftssitz oder Wohnort in Bad Bodendorf haben,
  - b. freiberuflich Schaffende,
  - c. Förderer des Vereins als natürliche und juristische Personen, auch wenn sie nicht Punkt a) entsprechen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. Durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenem Brief.
  - b. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der gegen die Standes- und Vereinsehre, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung. Der Beschluss ist vom Vorstand auszusprechen. Über diesen, innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten, Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
  - c. Durch Auflösung des Vereins.
  - d. Durch Tod.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 60 € im Jahr und ist bis zum 31. 03. des Geschäftsjahres per Lastschrifteinzug zu zahlen.

Neumitglieder haben innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, besteht aus:
  - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassiererin/dem Kassierer
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - der Beisitzerin/dem Beisitzer
3. Ausschüsse können vom Vorstand gebildet werden.
4. Aufgaben der Organe

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis 3.000 € pro Jahr abzuschließen. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertretungsberechtigt sind.

Im Einzelnen haben

- a) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) Der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen.
- c) Der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus der Versammlung den Wahlleiter.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In der Einladung ist der Text des jeweiligen Beschlussvorschlages mitzuteilen, soweit zu einem Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden soll. Die Einladung ist auch Rechtens, wenn unter Angabe der Tagesordnung über Fax oder E-Mail geladen wird.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Die Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes.
  - d) Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss der Mitgliedschaft.
  - e) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
  - f) Neuwahl von 2 Kassenprüfern.
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
  - h) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald und solange 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist sie innerhalb von 2 Monaten zum gleichen Tagesordnungspunkt erneut zusammenzurufen. Die Mitgliederversammlung ist bei dieser zweiten Zusammenkunft zu demselben Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder der Beschluss abgelehnt.
4. Zu Satzungsänderungen des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## § 9 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **Pressearbeit**  
Der Verein informiert die Presse über besondere Ereignisse und Vorhaben des Vereins. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Personenbezogene Daten werden nur mit Genehmigung veröffentlicht.
3. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt aus dem Verein werden alle Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein präsentiert sich mit der Internetseite <http://www.bad-bodendorf.com>.  
Presseberichte jeder Art sind vom Vorsitzenden genehmigen zu lassen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Auflösung müssen 2/3 der Mitglieder in geheimer Abstimmung zustimmen.

Die Versammlung muss zwei Liquidatoren bestimmen, die zur Abwicklung der Geschäfte um die Vereinsauflösung bevollmächtigt sind. Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird dem Heimat- und Bürgerverein e.V. gespendet.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, behalten die übrigen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit. Die unwirksamen Bestimmungen sind bei der darauf folgenden Hauptversammlung zu behandeln.

## § 13 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Januar 2008 in 53489 Bad Bodendorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Bodendorf, 07. Januar 2008